

§ 7 HNDV (Bayern) — Empfänger

Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Empfänger für Hochwasserwarnungen sind die Gemeinden. Unternehmer von besonders gefährdeten Anlagen können als Empfänger in Hochwassernachrichtenplänen aufgeführt werden, wenn an der Gefahrenabwehr ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Die am Hochwassernachrichtendienst teilnehmenden Gemeinden haben

1. eingegangene Hochwasserwarnungen im betroffenen Gemeindegebiet, insbesondere an Besitzer von gefährdeten Gebäuden und Betreiber von gefährdeten Anlagen, unverzüglich bekannt zu geben,
2. für die Bekanntgabe der Warnungen einen Meldeplan aufzustellen und fortzuführen und ihn dem Wasserwirtschaftsamt, kreisangehörige Gemeinden auch dem Landratsamt, zur Kenntnis zu geben.

Zitiervorschlag: § 7 HNDV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HNDV/7>